

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts über die §. gesprochen wird, würde ich die Kammer fragen: ob sie mit der vorgeschlagenen Veränderung des Eingangs der §. sich einverstanden erklären will? und ob sie mit dieser die §. 136 annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 137. In gleiche Strafe verfallen Schenkwirthe, welche Kindern, Schülern und Lehrlingen das Ausfliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstaten, so wie diejenigen Wirthe, welche geschehen lassen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine Veranlassung dazu gegeben, oder daran Theil genommen haben. Die Wirthe sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat etwas nicht bemerkt, und wenn von Seiten der Kammer nichts darüber gesprochen wird, so würde ich fragen: ob sie §. 137 annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 138. Zum bloßen Branntweinschank darf keine Schankstätte concessionirt werden.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 138. In Anerkennung der Wichtigkeit desjenigen, was dieshalb in den Motiven angeführt ist, beantragt die Deputation zu besserer Erreichung des Zweckes, soweit es ohne Rechtsverletzung und ohne Unbilligkeit geschehen kann, den Zusatz,

„und es sind die bereits concessionirten, soweit thunlich, wieder einzuziehen,“ wozu die Herren königlichen Commissarien ihre Zustimmung erklärt haben.

Secretair v. Biedermann: Ich wollte mir eine Anfrage an den Hrn. königl. Commissar erlauben. Ich wünschte nämlich zu wissen, ob hier unter den Concessionen bloß die von der Regierung ausgegangenen oder auch die von der Obrigkeit in den Städten ertheilten zu verstehen seien? Bekanntlich wird der Branntweinschank in den Städten als Bestandtheil der sogenannten bürgerlichen Nahrung betrachtet, und hängt von obrigkeitlicher Erlaubniß ab; es sind aber schon von der Landesregierung und dann von der Landesdirection Anordnungen getroffen worden, wie viele solche Concessionen in jeder ertheilt werden können und unter welchen Bedingungen. Sollen nun alle diese Einrichtungen aufgehoben werden? Mir scheint es in den Städten ein Bedürfniß zu sein, daß dergleichen Schankstätten existiren, damit Leute, die vom Lande hereinkommen und nicht Geld genug haben, um in einen Gasthof zu gehen, wo man sie, wenn sie bloß 3 oder 6 Pfennige verthun wollten, nicht gern würde kommen sehen, sich doch restauriren können, und ich glaube nicht, daß diese Art von Schankstätten ganz aufgehoben werden kann.

Königl. Commissar D. Merbach: Es sollen darunter die Branntweinschänken in der Stadt so gut wie auf dem Lande verstanden werden, wo bloß Branntwein ausgeschänkt wird.

Warum sollen Arbeiter nicht eben so gut auch an andern Schankorten, wo Bier und Branntwein geschänkt wird, ein Glas Branntwein bekommen? Es muß nothwendig eine Bestimmung getroffen werden, daß auch in Städten der durch solche Branntweinschänken begünstigte Unfug nach und nach aufhöre, wie die Deputation selbst durch den von ihr empfohlenen Zusatz in Vorschlag gebracht hat.

Bürgermeister Wehner: Ich kann dem nur beitreten, was der Herr königl. Commissar bemerkt hat. Ich glaube auch, es sind in den Städten solche Branntweinschänken nicht zu gestatten; denn man kann sagen, es finden in ihnen wahre Zusammenkünfte der Liederlichkeit statt. Etwas anderes ist es, wo Branntwein und Bier geschänkt wird. An solche Orte kommen schon anständigere Leute. In mehreren Städten hat man schon angefangen, die Branntweinschänken einzuziehen. In dem Orte namentlich, dem ich zugehöre, in Chemnitz, wird kein bloßer Branntweinschank concessionirt. Die Branntweinschänken sind ein großer Uebelstand, welcher der Immoralität Vorschub leistet und der nach und nach abgeschafft werden muß.

Bürgermeister Hübler: Ich kann dem nur beistimmen. Alle Behörden des Landes und insonderheit die städtischen haben der Staatsregierung dafür ihren Dank auszusprechen, daß sie die vorliegende heilsame Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hat.

Präsident v. Gersdorf: Auch ich stimme von Herzen bei. Es ist wünschenswerth, daß dem Uebel gesteuert werde. Zuvörderst habe ich zu fragen: ob man dem Deputationsgutachten, wonach die Worte: „und es sind die bereits concessionirten, soweit thunlich, wieder einzuziehen,“ als Zusatz zu der §. aufgenommen werden sollen, beipflichtet, und ob mit diesem Zusatz §. 138 selbst angenommen wird? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 139. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in hierzu concessionirten Schankstätten veranstaltet werden. Für öffentlich ist ein Tanzort zu halten, wo Jedermann ohne besondere Bedingungen des Zutritts, als Teilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann.

§. 140. Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem oft auf Uebermaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirthe, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

Beide §§. finden einstimmige Genehmigung der Kammer.

§. 141. Es ist daher allenthalben durch ortspolizeiliche Regulative nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, sowie der in der Nachbarschaft